

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Überlassung von Leiharbeitnehmern an den Kunden nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Anwendung.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, soweit sie von den Bedingungen von buttala engineering abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1. Diese Bedingungen regeln die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen einer Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Parteien.
- 2.2. Der jeweilige Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot einer Einzelüberlassung mit vorgesehener Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer durch buttala engineering und eine kaufmännische Bestätigung des Kunden zustande.
- 2.3. Die Angebote von buttala engineering sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten.

3. Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, Tarifverträge

- 3.1. buttala engineering erklärt, dass sie die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. (1) AÜG hat. Eine Kopie der Erlaubnisurkunde der Bundesagentur legt buttala engineering jederzeit auf Verlangen des Kunden vor.
- 3.2. buttala engineering verpflichtet sich, den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie gegebenenfalls das voraussichtliche Ende der Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG dem Kunden unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen buttala engineering und den überlassenen Leiharbeitnehmern finden für die Zeit der Entleihung die Tarifverträge Zeitarbeit zwischen dem BAP und der DGB-Tarifgemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Es handelt sich dabei um Tarifverträge im Sinne der §§ 3 Abs. (1) Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG.

4. Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer

- 4.1. Die Leiharbeitnehmer unterliegen den Arbeitsanweisungen des Kunden, ohne dass zwischen ihnen und ihm ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- 4.2. Bestimmung von Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer kann nur zwischen buttala engineering und dem Kunden vereinbart werden.
- 4.3. Ein Wechsel des Leiharbeitnehmers an einen anderen Einsatzort des Kunden ist ausgeschlossen. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4. buttala engineering prüft die Leiharbeitnehmer auf ihre berufliche Eignung hin.
- 4.5. Die Leiharbeitnehmer dürfen nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten eingesetzt werden und nur solche Maschinen und Geräte benutzen, die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich sind und für die eine Unterweisung stattgefunden hat.
- 4.6. Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt (z. B. Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder zur Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden.
- 4.7. Für Erfindungen oder technische Verbesserungen der Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden gilt dieser als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.
- 4.8. Die Leiharbeitnehmer sind von buttala engineering zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet worden.
- 4.9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die § 13 ff. AÜG, zugunsten der Leiharbeitnehmer.

5. Arbeitssicherheit

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die eingesetzten Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften aktenkundig zu belehren.
- 5.2. Wird zur Erfüllung der übertragenen Arbeitsaufgaben von den Leiharbeitnehmern spezielle Schutzausrüstung und/oder Hygienebekleidung benötigt, so erfolgt die Bereitstellung in Verantwortung und auf Kosten des Kunden, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.
- 5.3. Gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterliegt die Tätigkeit der überlassenen Leiharbeitnehmer den für den Betrieb des Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus ergebenden Pflichten obliegen dem Kunden unbeschadet der Pflichten von buttala engineering.
- 5.4. Arbeitsunfälle sind buttala engineering sofort zu melden. Meldepflichtige Unfälle sind mittels Unfallanzeige unverzüglich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 5.5. Eine Kopie der Unfallanzeige wird vom Kunden gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft übersandt.
- 5.6. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Haftung von buttala engineering für Schäden, insbesondere solcher, die

Vertragspflichten. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet buttala engineering jedoch nur für den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

- 6.2. Entspricht ein Leiharbeitnehmer nach einvernehmlichen Feststellungen des Kunden und buttala engineering nicht den Erfordernissen des Kunden, ist buttala engineering dazu berechtigt, ihn durch einen anderen Leiharbeitnehmer zu ersetzen.
- 6.3. Fällt ein Leiharbeitnehmer durch Krankheit aus, kann er, im Einvernehmen mit dem Kunden, von buttala engineering durch einen anderen Leiharbeitnehmer ersetzt werden.
- 6.4. Ist buttala engineering aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, Leiharbeitnehmer dauernd oder nur zu stark erschwerten Bedingungen zu überlassen (z. B. im Falle eines Streiks im Betrieb des Kunden), oder steht ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht von buttala engineering bzw. dessen Leiharbeitnehmer zu, kann buttala engineering vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, buttala engineering von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit den dem überlassenen Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstanden sind und die gegenüber buttala engineering erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit buttala engineering nach 6.1 selbst eine Haftung trifft.

7. Vergütung, Abrechnung, Vergleichsentgelt Stammarbeitskräfte

- 7.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der von buttala engineering nachgewiesenen Stunden. Der Kunde ist aus diesem Grunde verpflichtet, die ihm von den Leiharbeitnehmern vorgelegten Stundennachweise nach Prüfung zu unterzeichnen.
- 7.2. Fallen monatlich mehr als 10 Mehrarbeitsstunden (ausgehend von einer 35-Stunden-Woche) an, so werden diese mit einem Zuschlag von 25 % auf den vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt. Für Arbeiten, die als Nacharbeit oder als Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeiten gelten, ist vor Beginn derselben eine separate Regelung zu vereinbaren.
- 7.3. Der Kunde setzt die überlassenen Leiharbeitnehmer für mindestens 35 Stunden pro Woche ein und trägt bei Unterschreiten dieses Umfangs das Annahmeverzugsrisiko.
- 7.4. buttala engineering behält sich eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssätze bei Tarifierhöhungen vor. Einseitig kann eine solche Erhöhung höchstens einmal pro Jahr und um höchstens 6 % vorgenommen werden.
- 7.5. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zusätzlich zu vergüten.
- 7.6. Betrieblich veranlasste Aufwendungen der Leiharbeitnehmer, wie Reisekosten, werden, soweit sie erforderlich sind, im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.7. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.8. Der Kunde teilt auf Verlangen von buttala engineering die Arbeitsbedingungen, insbesondere das jeweilige Arbeitsentgelt der mit den Leiharbeitnehmern vergleichbaren Stammarbeitskräften mit; er macht von der sog. Deckelungsregelung gem. Nr. 3 der Protokollnotiz zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge vom 7.9.2012 bzw. vergleichbarer Tarifbestimmungen Gebrauch, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich vor dem jeweiligen Personaleinsatz widerspricht.

8. Vermittlungshonorar

- 8.1. Bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers in ein Anstellungsverhältnis aus der Überlassung steht buttala engineering ein Vermittlungshonorar zu.
- 8.2. Die Höhe des Vermittlungshonorars gemäß Ziff. 8.1 beträgt 25 % des Jahresbruttoeinkommens. Maßgebend ist das zwischen dem Kunden und dem Leiharbeitnehmer vereinbarte Bruttogehalt gem. § 14 SGB IV.
- 8.3. Das Honorar wird mit Unterzeichnung des Vertrags bzw. Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. binnen acht Tagen fällig.

9. Kündigung, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- 9.1. Ist eine bestimmte Zeit für die Überlassung nicht gesondert vereinbart, kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von buttala engineering.
- 9.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 9.4. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisses.
- 9.5. Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.